

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 06. November 2012

Nr. 913

Ausscheidung kantonales Waldreservat Bernrainhau, Kreuzlingen; Schutzanordnung Nr. 35-10 samt Schutz- und Waldzieltypenplan

Genehmigung

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaldG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a-f Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).

Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2006-2021 (RRB Nr. 921 vom 12. Dezember 2006) wurden für das stadtnahe Waldgebiet Bernrainhau die Vorrangfunktionen Erholung und Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet Teile des Waldgebietes Bernrainhau als besonders wertvollen Wald. Das Waldreservat Bernrainhau mit rund 35.7 ha Gesamtfläche liegt auf Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Kreuzlingen. Basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaldG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Bernrainhau erarbeitet. Der Reservatsperimeter umfasst Wald der Bürgergemeinde Kreuzlingen, der Schuppiskorporation Emmishofen und des Kantons Thurgau. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Kreuzlingen verliefen positiv. In Nachachtung von § 24 Abs. 4 WaldG in Verbindung mit § 29b WaldV und gemäss Vorgabe des Departements für Bau und Umwelt werden die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahren befristeten Beitragsverfügungen geregelt.

Die Schutzanordnung, der Schutzplan, der Ziel- und Massnahmenkatalog sowie der Waldzieltypenplan wurden gestützt auf § 29c WaldV in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 27. Juni 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a WaldV). Das Waldreservat Bernrainhau wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2/2

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Bernrainhau erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Bernrainhau samt Schutzanordnung Nr. 35-10 steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung Nr. 35-10 ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung der Politischen Gemeinde Kreuzlingen in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Bernrainhau belaufen sich auf rund Fr. 9'000.- pro Jahr (Fr. 4'000.- für den Nutzungsverzicht, Fr. 5'000.- für Massnahmen). Die Finanzierung des Waldreservates ist über den NFA sichergestellt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 35-10 für das Waldreservat Bernrainhau wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 35-10 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
 - Departement für Bau und Umwelt, Generalsekretariat
 - Forstamt (3, mit den Akten)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Stadtschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Bernrainhau

Ausgabedatum 22.10.2012 / RL / © Forstamt Thurgau

Thurgau

Legende:

 Perimeter Bernrainhau (35.7 ha)

 Mittelspechtrevier (sicher)

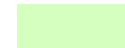
 Feuerstelle

 Vita-Parcours und Helsana-Trail (bestehend)

 Kantonsstrassen: Spange Bättershausen;
Bergerstrasse; Oberlandstrasse (gem. KRP)

Schutzbereiche:

 Wald mit besonderen Naturwerten (ISOWA)

 Wald

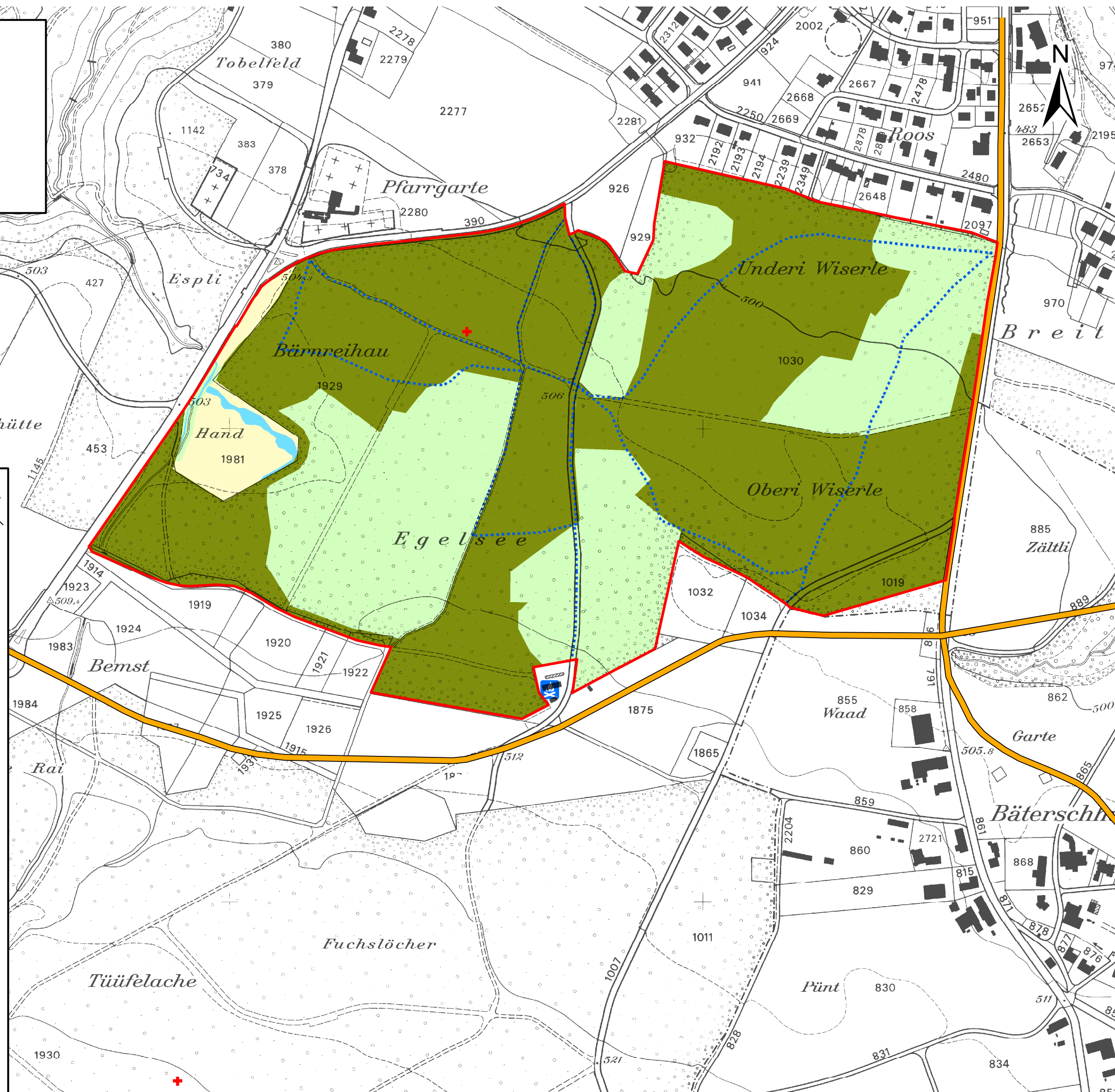
 Flur

 Gewässer

Massstab 1:4'000

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und die
Veröffentlichung aller Art ist ohne Bewilligung des Amtes für
Geoinformation des Kantons Thurgau verboten. (RDAV-EJPD 09.09.1998)

Kartendaten: UP 5000 © 2012 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
© 2012 Amt für Geoinformation



**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 35-10
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Bernrainhau

Gemeinde

Kreuzlingen

Betroffene Parzellen

1019,1027,1929, 1981,1030, 2919

Öffentliche Auflage vom 08.06.2012 bis 27.06.2012

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 913 vom 06.11. 2012 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.07 2012**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 45/2012 vom 09.11. 2012.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin mehrheitlich als schützenswert oder besonders schützenswert bezeichnet.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Bernrainhau“ ist die ungeschmälerte, langfristige Erhaltung des Eichenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Eichenbestände und die Mittelspechtpopulation. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldziel-typenplan zu erfolgen (vgl. § 14).
Geltungs- bereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 35,7 ha.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Wald	§ 5	Alle übrigen bestockten Flächen neben den unter § 4 umschriebenen Flächen.
Gewässer	§ 6	Zwei kleinere Bäche und diverse Tümpel.
Flur	§ 7	Extensive Feuchtwiese

III. Schutzanordnungen

Reservats- perimeter	§ 8	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt: a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
-------------------------	-----	---

- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzziele entsprechen mit Ausnahme der Jagd;
- k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
- l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 9	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche).
Wald	§ 10	Im übrigen Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhen durchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche).

Gewässer	§ 11	Im Bereich von Fliessgewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.
Leitungs- Trasse	§ 12	Im bestehenden Leitungstrasse ist es der NOK Grid AG (oder deren Rechtsnachfolger) weiterhin gestattet alle Massnahmen für den Betrieb den Unterhalt und die Leitungserneuerung auszuführen, die gemäss Zivilgesetzbuch (SR 210) und Leitungsverordnung (SR 734.31) erforderlich sind. Forstbelange sind mit dem zuständigen Forstdienst abzusprechen.
Flur	§ 13	Die als Flur bezeichnete Fläche ist als extensiv genutzte Feuchtwiese zu bewirtschaften (Mahd frühestens ab September).

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 14	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.
Waldziel- typenplan	§ 15	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 16	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.

Information	§ 17	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Bernrainhau“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 18	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Bernrainhau“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 19	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden. 2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 20	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Waldfriedhof	§ 21	Ein Waldfriedhof kann im Rahmen der übergeordneten kantonalen Regelung betrieben werden.
Änderungen	§ 22	Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, uner-

wünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.

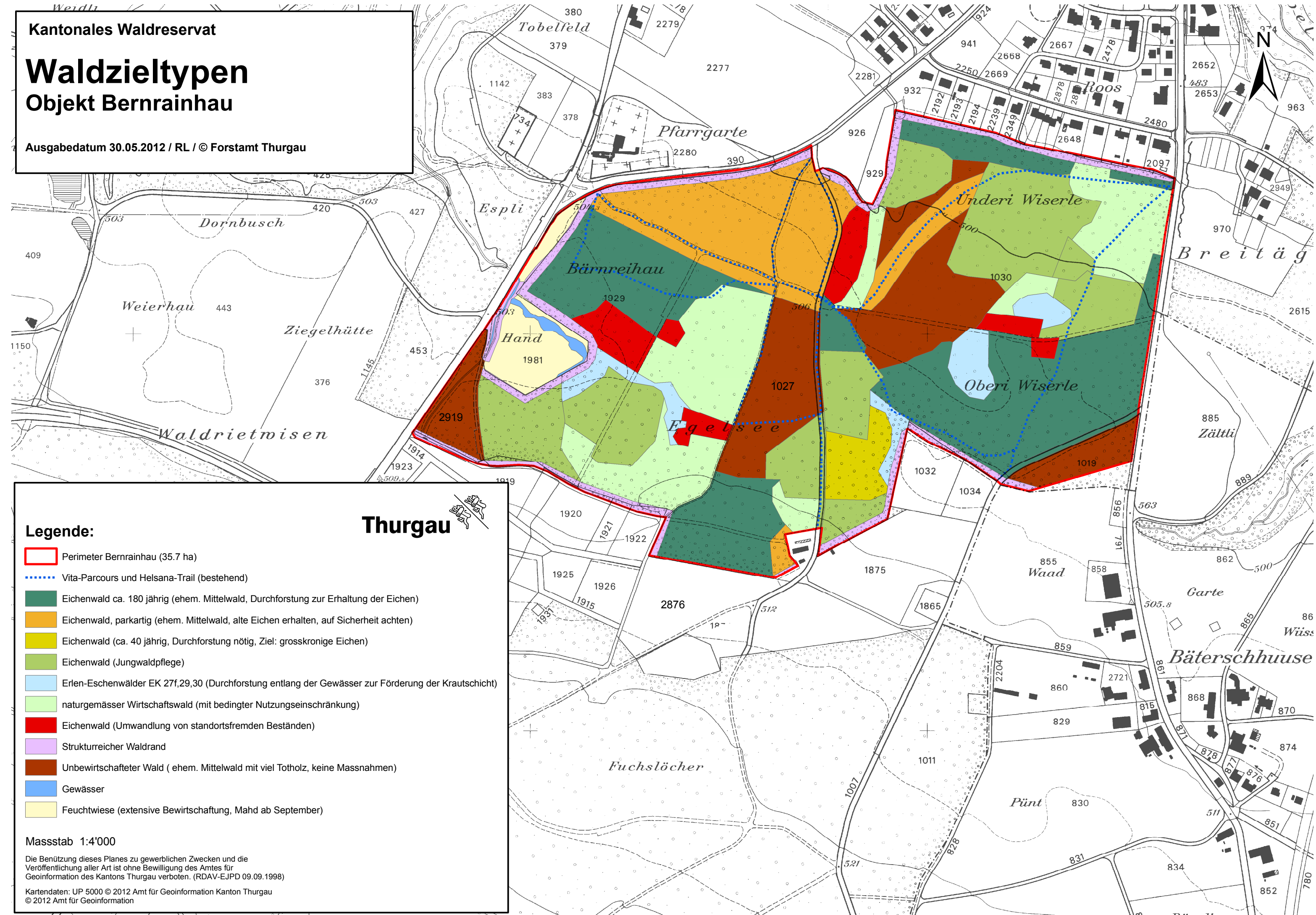
Hinweis auf Straf- bestimmungen	§ 23	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.
---------------------------------------	------	---

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Objekt Bernrainhau

Ausgabedatum 30.05.2012 / RL / © Forstamt Thurgau



Legende:

- Perimeter Bernrainhau (35.7 ha)
- Vita-Parcours und Helsana-Trail (bestehend)
- Eichenwald ca. 180 jährig (ehem. Mittelwald, Durchforstung zur Erhaltung der Eichen)
- Eichenwald, parkartig (ehem. Mittelwald, alte Eichen erhalten, auf Sicherheit achten)
- Eichenwald (ca. 40 jährig, Durchforstung nötig, Ziel: grosskronige Eichen)
- Eichenwald (Jungwaldpflege)
- Erlen-Eschenwälder EK 27f,29,30 (Durchforstung entlang der Gewässer zur Förderung der Krautschicht)
- naturgemässer Wirtschaftswald (mit bedingter Nutzungseinschränkung)
- Eichenwald (Umwandlung von standortsfremden Beständen)
- Strukturreicher Waldrand
- Unbewirtschafteter Wald (ehem. Mittelwald mit viel Totholz, keine Massnahmen)
- Gewässer
- Feuchtwiese (extensive Bewirtschaftung, Mahd ab September)

Massstab 1:4'000

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und die Veröffentlichung aller Art ist ohne Bewilligung des Amtes für Geoinformation des Kantons Thurgau verboten. (RDAV-EJPD 09.09.1998)

Kartendaten: UP 5000 © 2012 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
© 2012 Amt für Geoinformation

Thurgau



Waldreservat Bernrainhau; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 35-10

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservat „Bernrainhau“. Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Bernrainhau“ namentlich die Vorkommen von Mittelspechten, der hohe Anteil an alten Stieleichen und die Strukturen des ehemaligen Mittelwaldes.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald mit besonderen Naturwerten und übriger Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Eichenwald (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald)**
Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).
Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen. Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr mit Zustimmung des Forstamtes). Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen.
- **Eichenwald (parkartig) (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald)**
Ziel: Den ehemaligen Mittelwald mit seinen alten Eichen als Erholungswald erhalten.
Massnahmen: Grosskronige, alte Bäume mittels Durchforstung fördern und erhalten; für den Waldbesucher gefährliche Äste und Kronenteile mit geeigneten Mitteln entfernen; Schwerpunkt Ästhetik und Sicherheit. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Waldzieltyp Eichenwald (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald).
- **Eichenwald (ca. 40 jährig)**
Ziele: Förderung grosskroniger Eichen. Erhaltung eines hohen Eichenanteils in der Bestockung.
Massnahmen: Durchforstung zur Förderung grosskroniger Eichen auf Kosten der anderen Baumarten. Die Qualität der Eichen spielt bei der Auswahl der zu fördernden Bäume keine entscheidende Rolle.

- **Eichenwald (Jungwald)**
Ziel: Nachhaltige Förderung der Eiche, damit eine grosse Anzahl vitaler Eichen in die nächste Entwicklungsstufe gelangt.
Massnahmen: Fachgerechte Jungwaldpflege in den Eichenbeständen (Ausleседurchforstung, Lichtdosierung, Nebenbestand, Wildverbisschutz etc.).
- **Erlen-Eschenwälder (EK 29, 30)**
Ziel: Standortgemässe, strukturreiche, lichte Wälder; Erhaltung einzelner grosser Bäume. Schwarzerlenbruchwald erhalten (keine Massnahmen)
Massnahmen: Durchforstung, Förderung der Krautschicht. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Esche, Erle. Anlegen und Unterhalt von kleinen Tümpeln an dafür geeigneten Standorten.
- **Naturgemässer Wirtschaftswald**
Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.
Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Eiche, Buche, Esche; im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald; vgl. Abschnitt b).
- **Eichenwald (Umwandlung standortsfremde Bestände)**
Ziele: Kurz- bis mittelfristig: die mit Eichen bestockte Fläche vergrössern
Langfristig: Nachhaltige Sicherung der eichenreichen Bestockung im Gebiet Bernrainhau.
Massnahmen: Räumen der standortsfremden Nadelholzbestockungen innerhalb der nächsten Jahre. Pflanzung von Jungeichen auf genügend grosser Fläche. Nach der Umwandlung sind die Bestimmungen für den Waldzieltyp Eichenjungwald anwendbar.
- **Strukturreicher Waldrand**
Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.
Massnahmen: süd- und west-exponierter Waldrand auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.
- **Unbewirtschafteter Wald (ehemaliger Mittelwald mit viel Totholz)**
Ziel: Zulassen natürlicher Abläufe, Anreicherung von Alt- und Totholz (potentieller Lebensraum des Hirschkäfers).
Massnahmen: Keine Massnahmen (ausgenommen Sicherheitsfällungen im Bereich der Waldstrassen und Wegen nach vorgängiger Zustimmung des Forstamtes unter Belassung von sämtlichen Holzmaterial im Bestand).

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortskartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15	10	5				
29	100		50	25		25				
30	100		50	25		25				

2. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

3. Flur

Ziel: Naturnahe Feuchtwiese mit Tümpeln

Massnahmen: Extensive Bewirtschaftung

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Sonderwaldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt 1a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Gewässer. Soweit es sich um Bäche handelt, sind die Politische Gemeinde Kreuzlingen einzubeziehen.